



HVBG

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2757 - 2764, DOK 512.51/017-BSG

**Zuständige BG - Unternehmerwechsel - nachträgliche Änderung -
Überweisung - Katasterstreitigkeit - Gesetzesänderung - BSG-Urteil
vom 11.08.1998 - B 2 U 31/97 R**

Zuständige BG - Unternehmerwechsel - nachträgliche Änderung -
Überweisung - Katasterstreitigkeit - Gesetzesänderung (§§ 664
Abs. 3, 667 Abs. 1 Satz 1 RVO; §§ 121 Abs. 1, 136 SGB VII);
hier: BSG-Urteil vom 11.08.1998 - B 2 U 31/97 R - (Aufhebung des
Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 24.06.1997
- L 7 U 817/95 - vgl. HVBG-INFO 1997, S. 2974-2984 -
Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 11.08.1998 - B 2 U 31/97 R - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Gesetzesänderungen, die während der Rechtshängigkeit einer
Verpflichtungsklage (hier Anfechtungs- und Verpflichtungsklage)
eintreten, sind grundsätzlich vom Gericht zu beachten, selbst
wenn sie erst nach dem Erlaß der mit der Revision angefochtenen
Entscheidung in Kraft getreten sind, sofern das neue Recht nach
seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis
erfassen will.
2. Das Unternehmen entscheidet über die sachliche Zugehörigkeit,
unabhängig davon, wer, d.h. welcher Unternehmer die Tätigkeit
ausübt. Bei unverändert bestehenden Unternehmen ist die
Eintragung eines Unternehmerwechsels damit weder eine
konkludente Entscheidung über die materiell-rechtliche
Zugehörigkeit noch eine förmliche Neuaufnahme bei der BG.
3. Sowohl der Fall der ursprünglich unrichtigen sachlichen
Zuständigkeit als auch der nachträglich veränderten
Zuständigkeit ist in § 136 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 136 Abs. 2
SGB VII geregelt. Dabei wurden die bisherigen Regelungen in der
RVO zur Überweisung von Unternehmen unter Berücksichtigung der
dazu ergangenen Rechtsprechung übernommen und konkretisiert.